

**Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

zwischen

**der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland**

als übertragendem Rechtsträger

und

**der Merck Healthcare Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland,  
ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland,**

**der Merck Life Science Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland,  
ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland,**

**der Merck Performance Materials Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland,  
ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland,**

als übernehmenden Rechtsträgern

**(Holding Ausgliederung)**

**Inhaltsverzeichnis**

Definitionsverzeichnis ..... III

Vorbemerkung ..... 1

A. Ausgliederung, Stichtage, Schlussbilanz und Buchwertfortführung ..... 4

    § 1 Holding Ausgliederung ..... 4

    § 2 Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum ..... 5

B. Beschreibung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile ..... 6

    § 3 Ausgliederung der OpCo Healthcare Geschäftsanteile ..... 6

    § 4 Ausgliederung der OpCo Life Science Geschäftsanteile ..... 6

    § 5 Ausgliederung der OpCo Performance Materials Geschäftsanteile ..... 6

    § 6 Ausgliederungsbilanzen ..... 7

C. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen, Gewinnberechtigung, Kapitalrücklage ..... 7

    § 7 Gegenleistung für die Übertragung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile und Stichtag der Gewinnberechtigung ..... 7

    § 8 Kapitalerhöhung zur Durchführung der Holding Ausgliederung, Einstellung in die Kapitalrücklage ..... 8

D. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile ..... 9

    § 9 Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG ..... 9

    § 10 Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG ..... 9

E. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen ..... 9

    § 11 Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen ..... 9

    § 12 Folgen der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen ..... 12

    § 13 Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen ..... 13

F. Weitere gemeinsame Bestimmungen zur Holding Ausgliederung ..... 16

    § 14 Mitwirkungspflichten ..... 16

    § 15 Gewährleistungsausschluss ..... 16

    § 16 Gläubigerschutz und Innenausgleich ..... 16

    § 17 Zustimmungsvorbehalte ..... 17

    § 18 Inkrafttreten des Vertrags ..... 17

    § 19 Kosten und Steuern ..... 17

    § 20 Rücktritt ..... 18

    § 21 Schriftform ..... 18

    § 22 Anlagen ..... 18

    § 23 Teilunwirksamkeit ..... 18

    § 24 Anwendbares Recht; Gerichtsstand ..... 19

Anlagenverzeichnis ..... 20

**Definitionsverzeichnis**

Abgesicherte Direktzusagen ..... § 11.7  
 Abgesicherte Wertguthaben..... § 11.9  
 Ausgliederungsstichtag ..... § 2.1  
 Ausgliederungsvertrag ..... Vorb. (1)  
 Auszugliedernde OpCo Geschäftsanteile ..... § 1 c)  
 Bereich KGaA Healthcare, ..... Vorb. (3)  
 Bereich KGaA Life Science..... Vorb. (3)  
 Bereich KGaA Performance Materials ..... Vorb. (3)  
 Betriebspachtverträge ..... Vorb. (8)  
 CTA..... § 11.7  
 EM KG..... Vorb. (1)  
 Enterprise Resource Planning-Systeme – ERP-Systeme ..... Vorb. (6)  
 Euroforum ..... § 11.4  
 Gemeinschaftsbetrieb Darmstadt/Gernsheim ..... § 11.4  
 Gemeinschaftsbetriebsrat..... § 11.4  
 HC HoldCo ..... Vorb. (5) a)  
 HC OpCo ..... Vorb. (4) a)  
 HoldCo..... Vorb. (5)  
 HoldCos ..... Vorb. (5)  
 Holding Ausgliederung..... Vorb. (5)  
 Holding Ausgliederungsvertrag..... Vorb. (3)  
 KGaA oder Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland ..... Vorb. (1)  
 Konzern..... Vorb. (2)  
 LS HoldCo ..... Vorb. (5) b)  
 LS OpCo ..... Vorb. (4) b)  
 MP e.V. .... § 11.7  
 OpCo ..... Vorb. (4)  
 OpCo Healthcare Geschäftsanteile ..... § 1 a)  
 OpCo Life Science Geschäftsanteile ..... § 1 b)  
 OpCo Performance Materials Geschäftsanteile ..... § 1 c)  
 OpCos ..... Vorb. (4)  
 Operative Ausgliederung ..... Vorb. (3)  
 Operativer Ausgliederungsvertrag..... Vorb. (4)  
 Operative Bereiche..... Vorb. (3)  
 Operativer Bereich..... Vorb. (3)  
 Pachtbedingte Übergänge ..... § 11.1  
 PKDW..... § 11.8  
 PM HoldCo ..... Vorb. (5) c)  
 PM OpCo ..... Vorb. (4) c)  
 Schlussbilanz..... § 2.2  
 Schlussbilanzstichtag ..... § 2.2  
 Steuerlicher Übertragungsstichtag ..... § 2.1  
 Strukturtarifvertrag ..... § 11.4  
 Übergehende Arbeitnehmer ..... § 11.1  
 Vertragsparteien..... Vorb.  
 Vollzugsdatum ..... § 2.4

### Vorbemerkung

- (1) Die Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Darmstadt, Deutschland (**Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland** oder **KGaA**) mit Sitz in Darmstadt ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 6164. Das Gesamtkapital der KGaA beträgt bei Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags (**Ausgliederungsvertrag**) EUR 565.211.241,95 und setzt sich zusammen aus dem von dem persönlich haftenden Gesellschafter E. Merck KG, Darmstadt, Deutschland (**EM KG**) gehaltenen Kapitalanteil in Höhe von EUR 397.196.314,35 und dem in Aktien eingeteilten Grundkapital in Höhe von EUR 168.014.927,60. Das Grundkapital ist eingeteilt in 129.242.252 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die KGaA ist zusammen mit ihren in- und ausländischen Tochterunternehmen (**Konzern**) ein global tätiges Wissenschafts- und Technologieunternehmen und gliedert sich in die drei konzernweiten Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials (auch als *Sektoren* bezeichnet).
- (3) Die innerhalb der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen Aktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials sowie die dazugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (nachfolgend der **Bereich KGaA Healthcare**, der **Bereich KGaA Life Science** bzw. der **Bereich KGaA Performance Materials** und sektorunabhängig je ein **Operativer Bereich** oder zusammen **Operative Bereiche**) sollen im Einklang mit § 20 Umwandlungssteuergesetz (**UmwStG**) zu Buchwerten durch eine Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge sowie teilweise durch Maßnahmen zur Einräumung wirtschaftlichen Eigentums auf separate Tochtergesellschaften ausgegliedert werden (die **Operative Ausgliederung**). Die Operative Ausgliederung ist Gegenstand eines gesonderten Ausgliederungs- und Übernahmevertrags (Teil A. dieser notariellen Urkunde, der **Operative Ausgliederungsvertrag**). Als übernehmende Rechtsträger dienen im Rahmen der Operativen Ausgliederung:
  - a) für den Bereich KGaA Healthcare die Merck Healthcare Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**HC OpCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 96240;
  - b) für den Bereich KGaA Life Science die Merck Life Science Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**LS OpCo**), mit Sitz in Darm-

stadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 93771; und

- c) für den Bereich KGaA Performance Materials die Merck Performance Materials Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**PM OpCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 93768.

Die HC OpCo, die LS OpCo und die PM OpCo, deren Stammkapital bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags jeweils EUR 25.000,00 beträgt und deren einziger Geschäftsanteil jeweils von der KGaA gehalten wird, werden nachfolgend auch sektorunabhängig als **OpCos** bzw. einzeln jeweils als **OpCo** bezeichnet. Zwischen der KGaA als herrschender Gesellschaft und jeder der OpCos als abhängiger Gesellschaft besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

- (4) Unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung sollen sämtliche von der KGaA an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile einschließlich der im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung an die KGaA gewährten neuen Geschäftsanteile im Wege einer weiteren Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf separate Zwischenholding-Gesellschaften jeweils gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an diesen ausgegliedert werden (die **Holding Ausgliederung** und dieser zu ihrer Umsetzung geschlossene Vertrag, der **Holding Ausgliederungsvertrag**). Als übernehmende Rechtsträger im Rahmen der Holding Ausgliederung dienen:

- a) für die Geschäftsanteile an der HC OpCo die Merck Healthcare Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**HC HoldCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97141;
- b) für die Geschäftsanteile an der LS OpCo, die Merck Life Science Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**LS HoldCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97051 und
- c) für die Geschäftsanteile an der PM OpCo, die Merck Performance Materials Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**PM HoldCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97192.

Die HC HoldCo, die LS HoldCo und die PM HoldCo, deren Stammkapital bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags jeweils EUR 25.000,00 beträgt und deren einziger Geschäftsanteil jeweils von der KGaA gehalten wird, werden nachfolgend sektorunabhängig auch als **HoldCos** bzw. einzeln jeweils als **HoldCo** bezeichnet.

- (5) Die Operative Ausgliederung und die damit einhergehende Separierung der in der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials in drei Tochtergesellschaften unterstützt die Einführung von globalen, sektorspezifischen Unternehmenssteuerungssystemen (**Enterprise Resource Planning-Systeme – ERP-Systeme**) für das deutsche Geschäft. Zugleich können die bislang innerhalb der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der Operativen Bereiche effizienter in die Steuerung der globalen Unternehmensbereiche einbezogen werden. Darüber hinaus dient die Operative Ausgliederung in Verbindung mit der nachfolgenden Holding Ausgliederung der Angleichung der Struktur des deutschen Geschäfts, das derzeit innerhalb der KGaA als „Stammhaus-Organisation“ geführt wird, an die internationalen Strukturprinzipien des Konzerns. Dies stärkt die Fähigkeit des Konzerns, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren und stärkt überdies die Anpassungsfähigkeit der Unternehmensbereiche an Veränderungen des Marktumfeldes. Die internationale Wachstums- und Innovationsstrategie des Konzerns wird auf diese Weise auch in Deutschland verankert.
- (6) Die übrigen in- und ausländischen Tochterunternehmen der KGaA – und damit der weitaus überwiegende Teil ihres bilanziellen Aktivvermögens – werden von den Ausgliederungsmaßnahmen nicht umfasst. Die Ausgliederungsmaßnahmen zielen auch nicht auf die Etablierung „globaler Teilkonzerne“ unter separaten Spartenholdings ab. Die strategische Führung der globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials erfolgt weiterhin unmittelbar durch die KGaA.
- (7) Da die systemtechnischen Voraussetzungen für die Einführung der (sektorspezifischen) ERP-Systeme bei den OpCos derzeit noch nicht vorliegen – die Einführung ist je nach Sektorzugehörigkeit für den Zeitraum von Anfang 2019 bis in das Jahr 2020 hinein geplant, sollen die auf die OpCos ausgegliederten Geschäftsaktivitäten bis zur Einführung der ERP-Systeme von der jeweiligen OpCo an die KGaA vorübergehend zurückverpachtet werden. Diese temporäre (Rück-)Verpachtung des jeweiligen Geschäftsbetriebs ist Gegenstand dreier Betriebspachtverträge i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG zwischen der jeweiligen OpCo und der KGaA (Teile C., D. und E. dieser notariellen Urkunde, die **Betriebspachtverträge**). Mit der Einführung des ERP-Systems für die jeweilige OpCo soll die jeweilige Betriebspacht wieder aufgelöst werden.

- (8) Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts und sollen der ordentlichen Hauptversammlung der KGaA am 27. April 2018 als einheitliche Umstrukturierungsmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Vertragsparteien werden bei der Anmeldung der Maßnahmen zum Handelsregister darauf hinwirken, dass die Betriebspachtverträge und die Holding Ausgliederung erst nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister eingetragen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die KGaA als übertragender Rechtsträger sowie die HC HoldCo, die LS HoldCo und die PM HoldCo als übernehmende Rechtsträger (zusammen die *Vertragsparteien*) was folgt:

### **A. Ausgliederung, Stichtage, Schlussbilanz und Buchwertfortführung**

#### **§ 1**

#### **Holding Ausgliederung**

Die KGaA als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

- a) die in § 3 näher beschriebenen Geschäftsanteile an der HC OpCo einschließlich aller dazugehörigen Rechte und Pflichten (die *OpCo Healthcare Geschäftsanteile*) als Gesamtheit auf die HC HoldCo als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der HC HoldCo an die KGaA gemäß § 7.1 lit. a) dieses Holding Ausgliederungsvertrags;
- b) die in § 4 näher beschriebenen Geschäftsanteile an der LS OpCo einschließlich aller dazugehörigen Rechte und Pflichten (die *OpCo Life Science Geschäftsanteile*) als Gesamtheit auf die LS HoldCo als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der LS HoldCo an die KGaA gemäß § 7.1 lit. b) dieses Holding Ausgliederungsvertrags;
- c) die in § 5 näher beschriebenen Geschäftsanteile an der PM OpCo einschließlich aller dazugehörigen Rechte und Pflichten (die *OpCo Performance Materials Geschäftsanteile*) als Gesamtheit auf die PM HoldCo als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der PM HoldCo an die KGaA gemäß § 7.1 lit. c) dieses Holding Ausgliederungsvertrags.

Die OpCo Healthcare Geschäftsanteile, die OpCo Life Science Geschäftsanteile und die OpCo Performance Materials Geschäftsanteile

werden nachfolgend insgesamt als *Auszugliedernde OpCo Geschäftsanteile* bezeichnet.

## § 2

### **Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum**

- 2.1 Die in § 1 beschriebene Holding Ausgliederung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (*Ausgliederungstichtag*). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Innenverhältnis zwischen der KGaA und den jeweils übernehmenden Rechtsträgern die Handlungen und Geschäfte der KGaA, die die jeweils auszugliedernden Geschäftsanteile betreffen, als für Rechnung des jeweiligen übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Steuerlicher Übertragungstichtag ist der Zeitpunkt der Eintragung der Holding Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA (§ 21 UmwStG) (*Steuerlicher Übertragungstichtag*).
- 2.2 Als Schlussbilanz der KGaA nach §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG wird der Holding Ausgliederung die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr (*Schlussbilanzstichtag*), zugrunde gelegt (*Schlussbilanz*).
- 2.3 Die übernehmenden Rechtsträger werden die jeweils auf sie übertragenen OpCo Geschäftsanteile in ihrer handelsrechtlichen Buchführung und in ihrer Steuerbilanz zu den jeweils maßgeblichen Buchwerten fortführen (handelsrechtliche Buchwertfortführung nach § 24 UmwG, steuerrechtliche Buchwertfortführung auf Antrag nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG).
- 2.4 Die Übertragung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile erfolgt dinglich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA (*Vollzugsdatum*). Die Vertretungsorgane der an der Holding Ausgliederung beteiligten Rechtsträger werden im Rahmen der Handelsregisteranmeldungen der Holding Ausgliederung sicherstellen, dass das Vollzugsdatum der Holding Ausgliederung nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA liegt.
- 2.5 Die KGaA wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Holding Ausgliederungsvertrags und dem Vollzugsdatum der Holding Ausgliederung die Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Holding Ausgliederungsvertrags verwalten und über diese verfügen.

## **B. Beschreibung der Ausgliedernden OpCo Geschäftsanteile**

### **§ 3**

#### **Ausgliederung der OpCo Healthcare Geschäftsanteile**

Zu den OpCo Healthcare Geschäftsanteilen gehören

- a) der bestehende Geschäftsanteil an der HC OpCo mit der laufenden Nummer 1 und einem Nennbetrag von EUR 25.000,00;
- b) der der KGaA im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung neu gewährte Geschäftsanteil an der HC OpCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 975.000,00,

jeweils einschließlich aller mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Ausgliederungstichtag.

### **§ 4**

#### **Ausgliederung der OpCo Life Science Geschäftsanteile**

Zu den OpCo Life Science Geschäftsanteilen gehören

- a) der bestehende Geschäftsanteil an der LS OpCo mit der laufenden Nummer 1 und einem Nennbetrag von EUR 25.000,00;
- b) der der KGaA im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung neu gewährte Geschäftsanteil an der LS OpCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 975.000,00,

jeweils einschließlich aller mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Ausgliederungstichtag.

### **§ 5**

#### **Ausgliederung der OpCo Performance Materials Geschäftsanteile**

Zu den OpCo Performance Materials Geschäftsanteilen gehören

- a) der bestehende Geschäftsanteil an der PM OpCo mit der laufenden Nummer 1 und einem Nennbetrag von EUR 25.000,00;

- b) der der KGaA im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung neu gewährte Geschäftsanteil an der PM OpCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 975.000,00,

jeweils einschließlich aller mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für die Zeit ab dem Ausgliederungstichtag.

## § 6

### **Ausgliederungsbilanzen**

Die jeweils Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile sind rein vorsorglich auch bilanziell mit ihren Buchwerten in den als **Anlage 6.a**, **Anlage 6.b** und **Anlage 6.c** beigefügten Ausgliederungsbilanzen zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, als „Finanzanlagen“ abgebildet. Den Ausgliederungsbilanzen liegen jeweils die Annahmen zu Grunde, dass die Operative Ausgliederung wirksam vollzogen wurde und die KGaA sowohl die zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, jeweils bereits bestehenden Geschäftsanteile als auch die im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung erhaltenen neuen Geschäftsanteile an der jeweiligen OpCo auf die jeweilige HoldCo ausgliedert.

### **C. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen, Gewinnberechtigung, Kapitalrücklage**

## § 7

### **Gegenleistung für die Übertragung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile und Stichtag der Gewinnberechtigung**

- 7.1 Als Gegenleistung für die Übertragung der OpCo Healthcare Geschäftsanteile, der OpCo Life Science Geschäftsanteile und der OpCo Performance Materials Geschäftsanteile auf die jeweilige HoldCo erhält die KGaA jeweils einen Geschäftsanteil an den HoldCos und zwar nach folgender Maßgabe:
- a) für die Übertragung der OpCo Healthcare Geschäftsanteile auf die HC HoldCo einen Geschäftsanteil an der HC HoldCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 1.000,00;
- b) für die Übertragung der OpCo Life Science Geschäftsanteile auf die LS HoldCo einen Geschäftsanteil an der LS HoldCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 1.000,00;

- c) für die Übertragung der OpCo Performance Materials Geschäftsanteile auf die PM HoldCo einen Geschäftsanteil an der PM HoldCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 1.000,00.
- 7.2 Die von den HoldCos an die KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) gewinnberechtigt.
- 7.3 Bei den gemäß § 7.1 zu gewährenden Geschäftsanteilen handelt es sich jeweils um die durch die Kapitalerhöhungen unter § 8 zu schaffenden neuen Geschäftsanteile.

## § 8

### **Kapitalerhöhung zur Durchführung der Holding Ausgliederung, Einstellung in die Kapitalrücklage**

- 8.1 Zur Durchführung der Holding Ausgliederung und Gewährung der Gegenleistung werden die HoldCos ihr Stammkapital jeweils erhöhen und zwar wie folgt:
- a) die HC HoldCo von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 26.000,00 durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils an der HC HoldCo im Nennbetrag von EUR 1.000,00 mit der laufenden Nummer 2,
  - b) die LS HoldCo von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 26.000,00 durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils an der LS HoldCo im Nennbetrag von EUR 1.000,00 mit der laufenden Nummer 2,
  - c) die PM HoldCo von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 1.000,00 auf EUR 26.000,00 durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils an der PM HoldCo im Nennbetrag von EUR 1.000,00 mit der laufenden Nummer 2.
- 8.2 Die Einlage auf die von den HoldCos an die KGaA gewährten Geschäftsanteile wird als Sacheinlage durch Übertragung der jeweiligen OpCo Geschäftsanteile erbracht.
- 8.3 Soweit der Wert, zu dem die durch die KGaA erbrachte Sacheinlage von der jeweiligen HoldCo übernommen wird, den Nennbetrag des jeweils neu geschaffenen Geschäftsanteils übersteigt, wird der relevante Betrag in die Kapitalrücklage der jeweiligen HoldCo gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 Handelsgesetzbuch (**HGB**) eingestellt.

## **D. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile**

### **§ 9**

#### **Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG**

Es werden keine besonderen Rechte i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt, und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

### **§ 10**

#### **Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG**

Besondere Vorteile i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Holding Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder sonstigem Prüfer i.S.d. § 126 Abs. 8 UmwG werden nicht gewährt.

## **E. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

### **§ 11**

#### **Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- 11.1 Mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare i.S.v. § 11.1 des Operativen Ausgliederungsvertrags, der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science i.S.v. § 23.1 des Operativen Ausgliederungsvertrags und der Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials i.S.v. § 35.1 des Operativen Ausgliederungsvertrags (zusammen die *Übergehenden Arbeitnehmer*) mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten einschließlich der ihnen erteilten Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes von der KGaA auf die jeweilige OpCo über.

Im unmittelbaren Anschluss gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer infolge der Betriebspachtverträge nach näherer Maßgabe von § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*) wieder mit allen Rechten und Pflichten vom jeweiligen übernehmenden Rechtsträger auf die KGaA über (zusammen die *Pachtbedingten Übergänge*).

- 11.2 Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden durch die Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf

die OpCos im Zuge der Operativen Ausgliederung und die pachtbedingten Übergänge auf die KGaA nicht unterbrochen. Das Kündigungsschutzgesetz findet weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sieht § 323 Abs. 1 UmwG vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer aufgrund der Operativen Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung nicht verschlechtert. Nach näherer Maßgabe des mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat (wie in § 11.4 definiert) geschlossenen Eckpunktepapiers vom 26. Juni 2017 ist zudem der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen und von Änderungskündigungen zur Verschlechterung von materiellen Arbeitsbedingungen bis zum 31. Dezember 2021 grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner können die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer nicht wegen der pachtbedingten Übergänge durch die KGaA oder die jeweilige OpCo gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

- 11.3 Die KGaA haftet auch nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge für sämtliche Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer. Daneben haften die OpCos gemeinsam mit der KGaA als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten aus den jeweils nach (§ 131 Abs. 1 Satz 1 UmwG) auf sie übertragenen Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen Pachtbedingten Übergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Pachtbedingten Übergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Pachtbedingten Übergangs fällig, so haftet die jeweilige OpCo nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Pachtbedingten Übergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB). Die in § 11.7, § 11.10, § 11.11, § 23.7, § 23.10, § 23.11 und § 35.7, § 35.10, § 35.11 des Operativen Ausgliederungsvertrags beschriebenen und von den OpCos in den jeweiligen Betriebspachtverträgen erklärten Schuldbeitritten zu den übertragenen Versorgungsverpflichtungen, Wertguthaben und sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

- 11.4 Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

Bei der KGaA besteht ein auf der Grundlage eines Strukturtarifvertrags (**Strukturtarifvertrag**) gebildeter Betriebsrat, der für die Standorte Darmstadt und Gernsheim (**Gemeinschaftsbetrieb Darmstadt/Gernsheim**) zuständig ist (nachfolgend **Gemeinschaftsbetriebsrat** genannt). Der Gemeinschaftsbetriebsrat bleibt im Amt und ist nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen weiterhin für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der KGaA und der OpCos im Gemeinschaftsbetrieb

Darmstadt/Gernsheim, insbesondere auch für die Übergehenden Arbeitnehmer, zuständig. Entsprechendes gilt für die auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags gebildete Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung sowie den Wirtschaftsausschuss.

Das Amt und die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats der KGaA sowie des bei der KGaA errichteten Euroforums (*Euroforum*) bleiben von der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen ebenfalls unberührt. Der Konzernbetriebsrat und das Euroforum sind auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen für die Übergehenden Arbeitnehmer zuständig.

Der Sprecherausschuss der KGaA bleibt im Amt und wird auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen die leitenden Angestellten der KGaA vertreten.

- 11.5 Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keinen Einfluss auf die mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen, die mit dem Konzernbetriebsrat der KGaA geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen und die mit dem Sprecherausschuss geschlossenen Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen unverändert für die Übergehenden Arbeitnehmer kollektivrechtlich fort.
- 11.6 Die bislang für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen unverändert kollektivrechtlich Anwendung, sofern dies auch bisher der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel) auf die Arbeitsverhältnisse mit den Übergehenden Arbeitnehmern Anwendung finden, gilt dies auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen.
- 11.7 Es ist geplant, dass mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge die OpCos in den jeweiligen Betriebspachtverträgen einen Schuldbeitritt für die Direktzusagen erklären, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die OpCos und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden (*Abgesicherte Direktzusagen*). Darüber hinaus kommt es zu einer anteiligen Zuordnung von Treuhandvermögen vom Contractual Trust Arrangement (CTA) der KGaA zum CTA der jeweiligen OpCo beim Merck Pensionstreuhand e.V., Darmstadt, Deutschland, ein der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, nahestehendes Unternehmen (*MP e.V.*). Für die Dauer des Be-

stehens der Schuldbeitritte werden die Abgesicherten Direktzusagen über das CTA der jeweiligen OpCo mit dem MP e.V. abgesichert.

- 11.8 Hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung, die über Direktversicherungen oder über die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG (*PKDW*) durchgeführt wird, ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer. Insbesondere wird die KGaA für die Dauer der Pachtverträge weiterhin die Beiträge für an den jeweiligen Versorgungsträger entsprechend der Regelungen des Versorgungsträgers und der jeweiligen Versorgungszusage leisten.
- 11.9 Es ist geplant, dass mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge die OpCos in den jeweiligen Betriebspachtverträgen einen Schuldbeitritt für die Wertguthabenvereinbarungen erklären, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die OpCos und im Anschluss im Rahmen der pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden (*Abgesicherte Wertguthaben*). Darüber hinaus kommt es zu einer anteiligen Übertragung von Treuhandvermögen vom CTA der KGaA zum CTA der jeweiligen OpCo beim Metzler Trust e.V. und der Höchster Pension Benefits Services GmbH. Für die Dauer des Bestehens der Schuldbeitritte werden die Abgesicherten Wertguthaben über das CTA der jeweiligen OpCo mit dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pension Benefits Services GmbH abgesichert.
- 11.10 Es ist überdies geplant, dass mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge die OpCos in den jeweiligen Betriebspachtverträgen einen Schuldbeitritt für die sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen (insbesondere Jubiläumzahlungen und Urlaubsrückstellungen) erklären, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die OpCos und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden.
- 11.11 Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge vorgesehen. Die Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge werden in § 13 dargestellt.

## § 12

### **Folgen der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen**

Bei den HoldCos sind keine Arbeitnehmer beschäftigt und es bestehen auch keine Arbeitnehmervertretungen. Da auf Grundlage dieses Holding Ausglieder-

rungsvertrags lediglich Geschäftsanteile der OpCos ausgliedert werden, hat die Holding Ausgliederung keine Auswirkungen auf die bei den OpCos bestehenden Arbeitsverhältnisse. Insbesondere erfüllt die Übertragung der Geschäftsanteile an den OpCos auf die HoldCos nicht die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB. Im Zuge der Holding Ausgliederung gehen mithin keine Arbeitsverhältnisse von den OpCos auf die HoldCos über. Insgesamt hat die Holding Ausgliederung keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und es sind aus Anlass der Holding Ausgliederung auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Hinsichtlich der Darstellung der Folgen der Operativen Ausgliederung, der Pachtbedingten Übergänge und der Beendigung der Betriebspachtverträge wird auf die Darstellung in §§ 11 und 13 verwiesen.

### § 13

#### **Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- 13.1 Mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags gehen die im jeweiligen Beendigungszeitpunkt jeweils den Betriebsteilen des Bereichs KGaA Healthcare, des Bereichs KGaA Life Science bzw. des Bereichs KGaA Performance Materials zugeordneten Arbeitsverhältnisse einschließlich der erteilten Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes nach näherer Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten von der KGaA auf die jeweilige OpCo über. Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten in vollem Umfang als bei der betreffenden OpCo erbracht. Ferner können die gemäß § 613a BGB übergehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).
- 13.2 Nicht von den Betriebsübergängen auf die OpCos bei Beendigung der Betriebspachtverträge erfasst werden die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der KGaA, auch wenn diese im jeweiligen Beendigungszeitpunkt im jeweiligen Operativen Bereich eingesetzt werden. Die Ausbildungsverhältnisse bestehen auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge mit der KGaA fort und gehen nicht auf die OpCos über. Hierdurch kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Berufsausbildung. Die bestehende Struktur der Berufsausbildung wird durch die KGaA und die OpCos fortgeführt.
- 13.3 Die jeweilige OpCo haftet für sämtliche Verpflichtungen aus den im Zuge der Beendigung des Betriebspachtvertrags nach näherer Maßgabe von § 613a BGB von der KGaA übergehenden Arbeitsverhältnissen. Die KGaA haftet neben der jeweiligen OpCo für die Verpflichtungen aus den übergebenen

Verpflichtungen, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Betriebsübergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Betriebsübergangs fällig, so haftet die KGaA nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB).

- 13.4 Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

Die OpCos werden dem Strukturtarifvertrag spätestens mit Wirkung zur Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags beitreten. Der Gemeinschaftsbetriebsrat bleibt damit im Amt und wird auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge weiterhin für die Arbeitnehmer zuständig sein, deren Arbeitsverhältnisse auf die OpCos übergehen. Entsprechendes gilt für die auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags gebildete Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung sowie den Wirtschaftsausschuss.

Das Amt und die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats der KGaA sowie des bei der KGaA errichteten Euroforums bleiben von der Beendigung der Betriebspachtverträge ebenfalls unberührt. Der Konzernbetriebsrat und das Euroforum werden auch für die Arbeitnehmer zuständig sein, deren Arbeitsverhältnisse auf die OpCos übergehen.

Der Sprecherausschuss der KGaA bleibt im Amt und wird auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge die leitenden Angestellten vertreten, deren Arbeitsverhältnisse auf die OpCos übergehen.

- 13.5 Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keinen Einfluss auf die mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen, die mit dem Konzernbetriebsrat der KGaA geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen und die mit dem Sprecherausschuss geschlossenen Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die jeweilige OpCo übergehen, kollektivrechtlich fort.

- 13.6 Die OpCos werden spätestens mit Wirkung zur Beendigung der Betriebspachtverträge dem tarifschießenden Arbeitgeberverband beitreten. Die maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert kollektivrechtlich Anwendung auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die jeweilige OpCo übergehen, sofern dies zuvor der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher

Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme-klausel) Anwendung finden, gilt dies auch nach der Beendigung der Betriebs-pachtverträge.

- 13.7 Bei der KGaA besteht derzeit ein Aufsichtsrat, der nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitneh-mervvertretern besetzt ist. Aus der Beendigung der Betriebspachtverträge erge-ben sich keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats. Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die OpCos übergehen, werden wei-terhin wahlberechtigt zum Aufsichtsrat der KGaA sein.
- 13.8 Bei den OpCos sind derzeit keine Aufsichtsräte gebildet. Mit der Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge werden die HC OpCo und die PM OpCo voraussichtlich jeweils mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaften mit der Beendigung des jeweiligen Betriebs-pachtvertrags ein nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzter Auf-sichtsrat zu bilden ist. Die LS OpCo wird nach der Beendigung des Betriebspachtvertrags voraussichtlich mehr als 500, jedoch nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaft ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzter Aufsichtsrat zu bilden ist.
- 13.9 Soweit mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags die Abgesi-cherten Direktzusagen, Abgesicherten Wertguthaben und sonstigen, über einen Schuldbeitritt der OpCo abgesicherten, personalbezogenen Verpflichtungen auf die jeweilige OpCo übergehen, erlischt der im Zuge der pachtbedingten Übergänge von der OpCo erteilte Schuldbeitritt nach Maßgabe der entspre-chenden Regelungen.
- 13.10 Die KGaA und die jeweilige OpCo werden sich nach besten Kräften bemühen, dass die zur Finanzierung der übergehenden Versorgungszusagen bereitge-stellten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der OpCo zur Verfü-gung gestellt werden und dass die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den bisherigen Versorgungsträgern zu unveränderten Konditionen fortgesetzt wer-den können. Dies umfasst insbesondere die Übertragung der Direktversiche-rungen hinsichtlich der auf die OpCo übergehenden Arbeitsverhältnisse sowie die Beantragung eines Status als Kassenfirma bei der PKDW für die OpCo, soweit ein solcher nicht bereits besteht.
- 13.11 Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Beendigung der Betriebspachtverträge vorgesehen.

- 13.12 Die weiteren Einzelheiten der Betriebsübergänge auf die übernehmenden Rechtsträger sind in einem Eckpunktepapier vom 26. Juni 2017 und einer Umsetzungsvereinbarung vom 1. November 2017 mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geregelt.

## **F. Weitere gemeinsame Bestimmungen zur Holding Ausgliederung**

### **§ 14**

#### **Mitwirkungspflichten**

Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit der in § 3 bis § 5 beschriebenen Übertragung der Geschäftsanteile alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile zu übertragen.

### **§ 15**

#### **Gewährleistungsausschluss**

Die KGaA sichert gegenüber den HoldCos zu, dass sie Inhaberin der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile ist und dass diese Geschäftsanteile frei von Rechten Dritter sind. Weitergehende Ansprüche und Rechte der HoldCos gegenüber der KGaA wegen der Beschaffenheit und des Bestands der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 16**

#### **Gläubigerschutz und Innenausgleich**

- 16.1 Soweit sich aus den übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit den Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteilen ergibt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 16.2 Wenn und soweit die KGaA aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags auf eine HoldCo übertragen werden sollen, oder die KGaA für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit den OpCo Healthcare Geschäftsanteilen, den OpCo Life Science Geschäftsanteilen oder den OpCo Performance Materials Geschäftsanteilen stehen, hat die

jeweilige HoldCo die KGaA auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die KGaA von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

- 16.3 Wenn und soweit umgekehrt eine HoldCo aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags nicht auf die betreffende HoldCo übertragen werden sollen, hat die KGaA die jeweilige HoldCo auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine HoldCo von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

## **§ 17**

### **Zustimmungsvorbehalte**

Dieser Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der KGaA und der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der HoldCos.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten des Vertrags**

- 18.1 Der Holding Ausgliederungsvertrag tritt mit seiner Eintragung in das Handelsregister der KGaA in Kraft.
- 18.2 Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, dass dieser Vertrag erst nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der KGaA wirksam wird. Das Wirksamwerden der Holding Ausgliederung steht zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA.

## **§ 19**

### **Kosten und Steuern**

- 19.1 Soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nichts anders vereinbart ist, trägt die KGaA sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Holding Ausgliederung anfallenden Kosten und etwaige Steuern. Hierzu zählen insbesondere die Kosten, die mit der Beurkundung dieses Ausgliederungsvertrags und seiner Durchführung anfallen.

- 19.2 Die Kosten der Sachkapitalerhöhungen und ihrer Durchführung auf Ebene der HoldCos tragen die HC HoldCo, die LS HoldCo bzw. die PM HoldCo. Die Kosten der Hauptversammlung und der jeweiligen Gesellschafterversammlung sowie die Kosten der Anmeldung zum und Eintragung der Holding Ausgliederung ins jeweilige Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

## **§ 20 Rücktritt**

Sollte die Holding Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragsparteien von diesem Holding Ausgliederungsvertrag zurücktreten.

## **§ 21 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Holding Ausgliederungsvertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

## **§ 22 Anlagen**

Die Vorbemerkungen und die Anlagen sind Bestandteil des Holding Ausgliederungsvertrags.

## **§ 23 Teilunwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Holding Ausgliederungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Holding Ausgliederungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Holding Ausgliederungsvertrag.

**§ 24**

**Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- 24.1 Dieser Ausgliederungsvertrag unterliegt deutschem Recht.
- 24.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Ausgliederungsvertrag ist Darmstadt.

\*\*\*

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 6.a	Ausgliederungsbilanz HC HoldCo
Anlage 6.b	Ausgliederungsbilanz LS HoldCo
Anlage 6.c	Ausgliederungsbilanz PM HoldCo

**Anlage 6.a**

Ausgliederungsbilanz HC HoldCo

HC HoldCo Ausgliederungsbilanz 01.01.2018, in €

Aktiva		Passiva	
<i>Anlagevermögen</i>		<i>Eigenkapital</i>	
Finanzanlagen	356.663.352	Eigenkapital	356.663.352
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>356.663.352</b>	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>356.663.352</b>
<i>Summe Aktiva</i>	<i>356.663.352</i>	<i>Summe Passiva</i>	<i>356.663.352</i>

David Feder A. Pinter Petrol

**Anlage 6.b**

Ausgliederungsbilanz LS HoldCo

## LS HoldCo Ausgliederungsbilanz 01.01.2018, in €

Aktiva		Passiva	
<i>Anlagevermögen</i>		<i>Eigenkapital</i>	
Finanzanlagen	294.441.941	Eigenkapital	294.441.941
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>294.441.941</b>	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>294.441.941</b>
<i>Summe Aktiva</i>	<i>294.441.941</i>	<i>Summe Passiva</i>	<i>294.441.941</i>

Andreas Feiler A. Peters Pittroff

**Anlage 6.c**

Ausgliederungsbilanz PM HoldCo

## PM HoldCo Ausgliederungsbilanz 01.01.2018, in €

Aktiva		Passiva	
<i>Anlagevermögen</i>		<i>Eigenkapital</i>	
Finanzanlagen	374.319.652	Eigenkapital	374.319.652
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>374.319.652</b>	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>374.319.652</b>
<i>Summe Aktiva</i>	<i>374.319.652</i>	<i>Summe Passiva</i>	<i>374.319.652</i>

Nadisch

F. Müller

A. Peters

Pittroff